

Reichsmark in Escudos zu dem von der Postbehörde festgesetzten Kurse bezahlt werden.

Waren und Muster deutschen Ursprungs ohne Wert für Propaganda- und Reklamazwecke, die zur Gratisverteilung bestimmt sind, können, nachdem ein entsprechender Vermerk von der Inspektion für den Bankhandel auf dem Formular gemacht ist, ohne Bezahlung eingeführt werden.

Waren, die offenkundig einen unbedeutenden Wert aufweisen und deren Wert 10 RM nicht übersteigt, sollen gleichfalls ohne vorherige Bezahlung eingeführt werden; es wird hierüber noch nähere Weisung ergehen.

Für Waren deutschen Ursprungs, die nur zeitweise eingeführt werden, ist der Nachweis der Bezahlung erst dann nötig, wenn aus irgendeinem Grunde die Ware das Land nicht wieder verläßt, die Einfuhr demnach endgültig wird.

Rumänien

Das Ministerium für Handel und Industrie teilt mit, daß nach dem 24. September 1934 eingereichte Einfuhrgesuche bis zum 1. Oktober 1934 nicht mehr erledigt werden können. Die nach dieser Frist eingelaufenen Gesuche werden demgemäß den Bestimmungen unterliegen, die für das vierte Vierteljahr 1934 festgesetzt werden sollen.

Schweden

Ausführung von Inkasso- und Klageaufträgen.

Im Anschluß an das deutsch-schwedische Verrechnungsabkommen hat die schwedische Verrechnungsbehörde (=Clearingnämnden-) unter dem 4. August 1934 Ausführungsvorschriften erlassen, deren § 3 be-

stimmt, daß Inkasso für deutsche Warenlieferungen nur von solchen Personen in Schweden vorgenommen werden dürfen, die von der schwedischen Verrechnungsbehörde die Ermächtigung dazu erhalten haben. Es dürfte sich dringend empfehlen, daß die deutschen Geschäftsleute sich schon vor Erteilung von Inkassoaufträgen an einen Advokaten in Schweden vergewissern, ob derselbe die Befugnis zur Ausführung solcher Aufträge besitzt.

Die Auslandsabteilung des Börsenvereins wird gern die Anschrift eines reichsdeutschen Anwalts in Stockholm bekanntgeben, der als erster die Inkasso-Ermächtigung erhalten hat.

Ferner bittet eine schwedische Firma um Veröffentlichung folgender Mitteilung: »Auf Grund unserer Erfahrungen seit Einführung des Clearings mit Deutschland möchten wir darauf hinweisen, daß bei direkten Sendungen nach Schweden, also bei Expedition durch Kreuzband oder Postpaket die Faktur nicht der Sendung beigelegt, sondern unbedingt (am besten in doppelter Ausführung) gesondert direkt gesandt wird. Geschieht dies nicht, so entstehen für den schwedischen Empfänger Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Auslieferung, die nur nach Ausfüllung einiger Formulare erfolgt. Hat der Adressat bei Empfang des Avises von Seiten der Post keine Faktur, so kann er die vorgeschriebenen Formulare nicht ausfüllen, muß sich erst zur Post resp. der Zollbehörde bemühen, damit die Sendung ausgepackt und die Faktur herausgenommen werden kann. Es entsteht somit unnötiger Zeitverlust und Arbeit.«

Mitteilung

der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums

Wir ersuchen, den Gutachten der Reichsstelle über Bücher und Zeitschriften, wenn sie in Anzeigen im Börsenblatt, auf Verlagsprospekten, auf Buchumschlägen u. a. zu Werbezwecken verwendet werden, in Zukunft den Zeitpunkt hinzuzufügen, an dem die Gutachten erteilt wurden. Von besonderer Wichtigkeit ist das bei populärwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Werken, ebenso bei politischen Büchern und Zeitromanen.

Berlin, den 22. September 1934.

Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums.

Jahreszahl im Copyright-Vermerk

Es besteht erneut Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen: Das amerikanische Copyright-Amt beanstandet die Gewohnheit mancher Verleger, im Copyright-Vermerk eine spätere Jahreszahl anzugeben als die Zahl des Jahres, in dem die erste Veröffentlichung des betreffenden Werkes tatsächlich erfolgt. Das Copyright-Amt ist der Ansicht, daß ein solches Verfahren die Copyright-Eintragung ungültig machen kann, da die amerikanischen Gerichte in diesen Punkten auf Genauigkeit bestehen und bereits in einem solchen Fall die Eintragung für ungültig erklärt haben.

„Kundenbehandlung im Buchhandel“

Viele, die zu diesem ersten Fernunterrichtskursus nicht mehr aufgenommen werden konnten, warten schon ungeduldig auf dessen Wiederholung. Diese beginnt nunmehr am 11. Oktober. Auch hierfür sind wieder hundert Teilnehmer vorgesehen, sodas außer den bereits gemeldeten noch einer weiteren großen Anzahl interessierter junger wie älterer Buchhändler Gelegenheit geboten ist, aus der Verkäufer-schulung, die hier durch Zusammenarbeit eines im Buchhandel gut bewanderten Verkaufsberaters mit erfahrenen Sortimentern erstmalig auf die eigene Berufsarbeit angewandt wurde, Nutzen zu ziehen. Zur Anmeldung zu diesem Wiederholungskursus wird in einer Anzeige des heutigen Börsenblattes (Seite 3947) aufgefordert.

Welche Theateraufführungen bedürfen der Zulassung?

Von Herrn Richard Bars, Reichsfachschaftsleiter der Fachschaft »Bühnenschriftsteller« im Reichsverband Deutscher Schriftsteller, erhalten wir folgende Zuschrift:

»Unter dem Titel 'Die neue Theatergesetzgebung und das Laienspiel' veröffentlichen Sie in Nr. 218 des Börsenblattes vom 18. September d. J. eine vom Verein der Laien- und Bühnenspielerverleger, e. V., herausgegebene Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen. In dieser Zusammenstellung wird u. a. auch ausgeführt,

daß alle, auch öffentliche Aufführungen der SA, des Frontkämpferbundes, der Hitler-Jugend, der SS, des B.d.M. usw. keiner Zulassung bedürfen.

Diese Auffassung entspringt einem Irrtum. Zwar bedürfen nach § 3, Ziffer 2, der Durchführungsverordnung zum Reichstheatergesetz juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Theateraufführungen keiner Zulassung. Diese Voraussetzungen liegen bei dem Reich, den Ländern und den Gemeinden ohne weiteres vor; die erwähnte Ziffer findet auf die Partei aber nur Anwendung, wenn die Partei durch die Reichsleitung vertreten wird und diese die Haftung übernommen hat. Dies ergibt sich aus den Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016). Veranstaltungen der Reichswehr, der SA, SS, SA, SA, des NSDAP und sonstiger Gliederungen der NSDAP bedürfen demnach regelmäßig der Zulassung. Nur die Partei als solche ist, wie gesagt, von der Zulassung befreit.

Aus Vorstehendem ergibt sich z. B. auch, daß die vom »Reichsbund Volkstum und Heimat« oder von Vereinen, die diesem Bund angeschlossen sind, veranstalteten Bühnenaufführungen der Zulassung durch die Reichstheaterkammer oder der von der Kammer hierzu beauftragten Stelle bedürfen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Richtigstellung, die auf eine Auskunft des Herrn Präsidenten der Reichstheaterkammer zurückzuführen ist, zwecks Vermeidung von Verlegungen des Reichstheatergesetzes veröffentlichen würden.

Ausschmückung der Schaufenster zum Erntedankfest

Die Reichspropagandaleitung der NSDAP hat in Verbindung mit der Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute und im Einvernehmen mit der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels Richtlinien zum Erntedankfest 1934 — am 30. September — bekanntgegeben, in denen es u. a. heißt: »Die Schaufenster sollen, der Bedeutung dieses Tages entsprechend, in festlicher und würdiger Form ausgeschmückt werden. Wo dies aus technischen Gründen erforderlich ist, wird empfohlen, mit der Ausschmückung am Sonnabend, den 29. September, zu beginnen. Für die Dekorationen ist vor allem an den Außenfronten frischer Grünschmuck, wie Fichte, Tanne oder Eiche zu verwenden. Dieser frische Grünschmuck ist jedoch erst am Sonnabend Abend anzubringen. Die Dekorationen der Schaufenster sind am Dienstag, dem 2. Oktober, wieder zu entfernen.

Der Leitgedanke für die Schaufensterdekorationen soll die Verbundenheit von Stadt und Land sein. Insbesondere soll an diesem Tage der Dank des Städters an den landschaffenden Volksgenossen zum Ausdruck gelangen. In den Dekorationen sollen frische Blumen, Kornähren, Erntedankbänder und dgl. Verwendung finden. Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird die Verwendung von künstlichen Blumen zugelassen.«